



Veruntreuungsversicherung Wohnmobile SEF (WKZ 172)

Neuwertklasse	Klassendefinition nach Neuwert	Jahresnettobeitrag in EUR
1	bis 45.000 EUR	240
2	45.001 – 55.000 EUR	295
3	55.001 – 65.000 EUR	358
4	65.001 – 75.000 EUR	416
5	ab 75.001 EUR	GD-Anfrage

Veruntreuungsversicherung Wohnwagen SEF

Neuwertklasse	Klassendefinition nach Neuwert	Jahresnettobeitrag in EUR
0	bis 15.000 EUR	88
1	ab 15.001 EUR	GD-Anfrage

Alle Beiträge exklusiv Versicherungssteuer.

Abhängig von den einzelnen Vertragskonstellationen (z.B. Saison-Kennzeichen, Zahlweise) kann es zu Abweichungen kommen.

Angebunden werden kann der Baustein „Veruntreuungsversicherung“ an die Vollkaskoversicherung. Bei den genannten Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge. Bei Abmeldung oder Stilllegung des Fahrzeuges wird der Beitrag anteilig zurückerstattet. Bei einer Saisonzulassung wird nur der entsprechende Zeitraum berechnet.

Gültig bis 31.12.2019.



Baustein „Veruntreuungsversicherung“

In Abänderung des A.2.2.1.2 b) AKB ist die Veruntreuung (Unterschlagung) durch denjenigen, dem ein versichertes Fahrzeug für die Dauer einer Probefahrt oder für eine vereinbarte Mietzeit anvertraut wurde, in die Kaskoversicherung eingeschlossen.

Sie und die bei Ihnen angestellten oder von Ihnen beauftragten Personen haben folgende **Pflichten (Obliegenheiten)** zu erfüllen:

1. Die Identität der Person, der das Fahrzeug überlassen wird, ist anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses durch Vergleich mit dem Lichtbild eindeutig zu klären. Anhand des Führerscheins muss zudem geprüft werden, dass der Probefahrer/Mieter in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Von diesen Dokumenten, die allesamt gültig sein müssen, sind jeweils vollständige Fotokopien (Vorder- und Rückseite) anzufertigen und bis zur Fahrzeugrückgabe zu verwahren. Vor der Übergabe des Fahrzeugs an den Probefahrer/Mieter hat sich der Versicherungsnehmer bei Fahrzeugen mit einem Neupreis von über 35.000 EUR zusätzlich auch eine Kreditkarte oder eine Bankcard/Girocard vorlegen zu lassen.

2. Über die Übergabe des Fahrzeugs ist ein schriftlicher Nachweis zu fertigen, der folgende Mindestangaben zu enthalten hat:

- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- Datum/Uhrzeit der Übergabe des Fahrzeugs
- Datum/Uhrzeit der vereinbarten Rückgabe
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Probefahrers oder Mieters.

Der Übergabe-Nachweis muss vom Probefahrer oder Mieter unterschrieben werden.

3. Folgen einer Pflichtverletzung

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Selbstbeteiligung wird abgezogen, nachdem die Leistung im entsprechenden Verhältnis gekürzt wurde.

Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

3.2 Abweichend von Abs. 3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Entschädigung

Im Schadenfall gelten die Entschädigungsregeln nach A.2.5 AKB. Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.6 AKB. Bei jedem Schadenereignis wird eine Selbstbeteiligung von 20%, mindestens jedoch ein Betrag von 2.500 EUR, von der Entschädigung abgezogen.